Alkohol am Steuer

≥ 0.05 mg/l ≥ 0.10 ‰



mg/l: Alkoholwert gemessen in der Atemluft ‰: Alkoholwert gemessen im Blut

Fahrverbot unter Alkoholeinfluss (Null Promille)

- Fahrer im berufsmässigen Personentransport
- Lastwagenführer
- Fahrschüler sowie deren Begleitperson
- Inhaber eines Führerausweises auf Probe
- → Verwarnung
- → in Tateinheit mit einer leichten Widerhandlung: Ausweisentzug von mindestens 1 Monat
- bereits eine Administrativmassnahme in den letzten zwei Jahren vorhanden: Ausweisentzug von mindestens 1 Monat

Das Alkoholverbot gilt als missachtet, wenn anlässlich der Kontrolle der Wert von \geq 0.05 mg/l oder \geq 0.10 % erreicht wird.



Alkohol am Steuer

0.25 – 0.39 mg/l

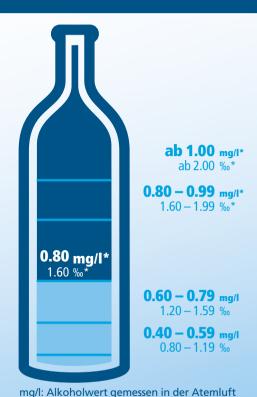


mg/l: Alkoholwert gemessen in der Atemluft ‰: Alkoholwert gemessen im Blut «Einfache» Angetrunkenheit (zwischen 0.25 mg/l und 0.39 mg/l oder zwischen 0.50 ‰ und 0.79 ‰)

- → Verwarnung
- in Tateinheit mit einer leichten Widerhandlung: Ausweisentzug von mindestens 1 Monat
- bereits eine Administrativmassnahme in den letzten zwei Jahren vorhanden: Ausweisentzug von mindestens 1 Monat



Alkohol am Steuer



%: Alkoholwert gemessen im Blut

Erste «qualifizierte» Angetrunkenheit (≥ 0.40 mg/l oder ≥ 0.80 %)

- → Ausweisentzug: mindestens 6 Monate (wenn Fahreignung bestätigt*)
- → Ausweisentzug: mindestens 5 Monate (wenn Fahreignung bestätigt*)

*Eine medizinische Untersuchung (Fahreignungsabklärung) wird angeordnet ab einem Wert von 0.80 mg/l oder 1.60 ‰ und höher.

- Ausweisentzug: mindestens 4 Monate
- → Ausweisentzug: mindestens 3 Monate

